

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 13. Dezember 2001

112. Stück

112. Gesetz: Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG; Änderung

112.

Gesetz, mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 44/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro
Stufe 2	268,00 Euro
Stufe 3	413,50 Euro
Stufe 4	620,30 Euro
Stufe 5	842,40 Euro
Stufe 6	1 148,70 Euro und in
Stufe 7	1 531,50 Euro.“

2. Im § 6 wird der Ausdruck „825 S“ durch den Ausdruck „60,00 Euro“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Pflegegeld ist auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; dabei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

4. Im § 34 Abs. 1, letzter Satz, wird der Ausdruck „2 635 S“ durch den Ausdruck „191,50 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Artikel V des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 44/1999 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer